UNIVERSITÄT LEIPZIG

StiL STUDIEREN IN LEIPZIG

GEFÖRDERT VOM Bundesministerium für Bildung und Forschung

Klausurentraining - für Studierende im 1. Fachsemester

Leipzig, den 23.01.2020, 9-11 Uhr, SR 420 im SG

Referenten: Julius Conell & Lea Maslaton

Was machen wir heute?

1. Sachverhalt
2. Klassische Fallfragen
3. Lösungsskizze
4. Gliederung
5. Gutachtenstil
6. Korrekte Darstellung eines Meinungsstreits
7. Juristische Auslegungsmethoden
8. Altklausurensammlung

Wichtige Hinweise – Ablauf und Formalien einer Klausur

- Anmeldung nicht vergessen
- Klausurenblock mit 7cm Rand
- Seiten einseitig beschreiben
- Unicard und Personalausweis mitbringen!
- Gesetzestext nicht vergessen (vorab siehe Hilfsmittelbekanntmachung)
- **Wichtig:** Jede Klausur ist am Ende mit einer Unterschrift zu versehen!

1. Sachverhalt

- Sachverhalt präzise durchlesen
- Wichtige Punkte markieren; ggf. Datenblatt, Zeitstrahl erstellen
- Oft sind bereits sehr deutliche Hinweise im SV zu finden
- Die Aufgabenstellung richtig erfassen und bei einem **zweiten Lesen** im Hinterkopf behalten
- Unbedingt den Bearbeitervermerk beachten

2. Klassische Fallfrage

a) Im Zivilrecht

- **Eingeschränkte Fragestellung**: z.B. Kann A von B Schadensersatz verlangen?

  Zu prüfen sind ausschließlich Schadensersatzansprüche im Verhältnis zwischen A und B, z.B. aus § § 280 ff., § § 823 ff. BGB.

- **Teilweise offene Fragestellung**: z.B. Welche Ansprüche hat A gegen B?

  Zu prüfen sind sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche im Verhältnis zwischen A und B

- **Offene Fragestellung**: z.B. Wie ist die Rechtslage?

  Zu prüfen sind sämtliche Ansprüche aller im Sachverhalt genannten Personen

2. Klassische Fallfrage

b) Im Strafrecht

- **Eingeschränkte Fragestellung:** z.B. Hat sich A gem. § 223 I StGB strafbar gemacht?

  In diesem Fall ist ausschließlich die Strafbarkeit des A gem. § 223 I StGB zu prüfen

- **Offene Fragestellung:** z.B. Strafbarkeit der Beteiligten?

  Der Klassiker im Strafrecht. Zu prüfen ist, ob sich die Beteiligten jeweils strafbar gemacht haben. Hierbei müssen sämtliche in Betracht kommende Delikte geprüft werden. Der Tatnächste ist stets zuerst zu prüfen!

2. Klassische Fallfrage

c) Im Öffentlichen Recht

- **z.B. Hat der Antrag des B Aussicht auf Erfolg?**

  Hier sind Zulässigkeit und Begründetheit des jeweiligen Antrags zu prüfen

- **z.B. Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?**

  Ähnlich wie bei der Frage nach den Erfolgsaussichten wird hier auch Zulässigkeit und Begründetheit geprüft.

- **z.B. Ist die Fraktion tatsächlich in ihren Rechten verletzt?**

  Hier ist nur die konkrete materielle Rechtsfrage zu beantworten

3. Lösungsskizze

- beim Ausschreiben eures Gutachtens habt ihr kaum Zeit, die im Rahmen der Lösungsskizze noch offen gelassenen Probleme zu lösen – einzelne Prüfungspunkte daher am besten komplett durchdenken, bevor mit der Reinschrift begonnen wird
- Zeitliche Orientierung: **ca. 1/3 der Arbeitszeit**
- Unproblematisches mit (+) / (-) abhandeln; Problemschwerpunkte kenntlich machen (z.B. P.), Theorien, Argumente und Meinungen fest halten
- kann ggf. mit abgegeben werden
- Insgesamt sollte eure Lösungsskizze:
  vollständig, ökonomisch, und gedanklich widerspruchsfrei sein!

4. Gliederung

- Verwendung des alphanummerischen Gliederungssystems

A., B., C., …

I., II., III., ...

1., 2., 3., ...

a), b), c), ...

aa), bb), cc), ...

(1), (2), (3), ...

(a), (b), (c), ...

4. Gliederung

- Absätze zwischen den Gliederungspunkten nicht vergessen
- wichtig: den gewählten Aufbau durchhalten!
- Wer A sagt muss auch B sagen
- Gliederungspunkte wieder schließen
- Wahrung der gewählten Gliederung beweist Verständnis der Materie
  - (z. B.: A. Anspruch entstanden, B. Anspruch untergegangen, C. Anspruch durchsetzbar – richtige Zuordnung z. B. der Anfechtung oder der Verjährung)

5. Gutachtenstil

- Die Beherrschung des Gutachtenstils ist essenziell für das Bestehen einer Klausur
- Wichtig ist es, den Gutachtenstil vor allem in den Anfängerklausuren **durchgehend** zu verwenden
- Alle Fragen, die aufgeworfen werden, müssen auch beantwortet werden
- Im Urteil wird begründet, im Gutachten geschlussfolgert!

5. Gutachtenstil

1. Obersatz

= Einleitungssätze, die im Konjunktiv abgefasst werden müssen. Verwendung von Verben wie z.B „könnte“, „müsste“ oder „Zu prüfen ist, (…)“

- Achtet auf ein **genaues Zitieren** der einschlägigen Normen!
- **Wer ? Will was ? Von wem ? Woraus ?** -> Merksatz für die Formulierung des Obersatzes im Zivilrecht; von der gewünschten Rechtsfolge zur Voraussetzung

5. Gutachtenstil

2. Definition

= ist eine **abstrakte, allgemeingültige, möglichst präzise** und **eindeutige Beschreibung** z.B. der im Obersatz genannten Tatbestandsmerkmale oder der notwendigen Voraussetzungen. -> „Dies ist der Fall, wenn …“

- Definitionen sind entweder gesetzlich normiert (Legaldefinition, z.B. Anspruch in § 194 I BGB) oder aber durch Auslegung des Begriffes zu ermitteln.

5. Gutachtenstil

3. Subsumtion

Hier muss geprüft werden, ob die im Sachverhalt gemachten Angaben die in der Definition erläuterten Merkmale in ihrer konkreten Gestalt erfüllen.

- Wichtig ist, dass auf jedes einzelne Merkmal der Definition eingegangen wird. Es ist nicht ausreichend einfach in einem Satz zu schreiben, dass die Merkmale gegeben sind.
- Weiterhin gilt es eine wortwörtliche Nacherzählung des Sachverhaltes unbedingt zu vermeiden
- **Wichtig!** Hier gibt es die Punkte.

5. Gutachtenstil

4. Ergebnis (Konklusion)

Alle aufgeworfenen, im Konjunktiv geschrieben Obersätze müssen am Ende beantwortet sein -> zu jedem einzelnen Obersatz muss jeweiliges Ergebnis formuliert werden

- Konklusionssätze einleiten mit -> „Somit“, „Folglich“ oder „ Schlussendlich“ o.ä.

5. Gutachtenstil – Beispiel 1

P könnte einen Anspruch gegen B aus § 433 I BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Dazu muss ein Kaufvertrag entstanden sein. Dieser entsteht bei Angebot und Annahme. Da A zwei Brötchen von B gekauft und übereignet bekommen hat, wurde ein Kaufvertrag geschlossen.

(…)

➢ **Was ist hier nicht richtig?**

Gutachten

P könnte einen Anspruch auf Zahlung der 3,50 Euro gegen B aus § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

B und P müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Vertrag besteht aus zwei korrespondierenden Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme. Inhaltlich bestimmt sich dieser nach den essentialia negotii. B hat hier allerdings kein eigenes Angebot abgegeben.

Die S könnte das Angebot jedoch stellvertretend für B abgegeben haben nach § 164 I BGB. (…)

5. Gutachtenstil – Beispiel 2

Als A nachts von einem lauten Geräusch geweckt wurde, ahnte er Schlimmes. Er steigt mit seinem Jagdgewehr bewaffnet die Treppen herunter und sieht den mit einem Messer bewaffneten B, der sich gerade am Kühlschrank zu schaffen macht. Als B ihn erblickt, geht er auf den A mit dem Messer los. A weiß sich daraufhin nicht anders zu wehren, als den B mit seinem Gewehr in dessen Bein zu schießen, um ihn kampfunfähig zu machen. Dabei hielt er es zumindest für möglich, aber nicht wahrscheinlich, den B zu töten. Weiterhin dachte er sich „Na wenn schon…“. B erlag später dennoch seinen Verletzungen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A nach § 212 I StGB!

Gutachten

A könnte sich zum Nachteil des B nach § 212 strafbar gemacht haben, indem er auf dessen Bein schoss.

I. Tatbestandsmäßigkeit

A müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben.

a) Erfolg

Zunächst muss der Erfolg gegeben sein. Vorliegend ist B offensichtlich tot. Der tatbestandliche Erfolg liegt vor. (…)

➢ **Was ist hier nicht richtig?**

Gutachten

A könnte sich zum Nachteil des B nach § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Jagdgewehr auf dessen Bein schoss.

Dazu müsste er tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

A müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben

a) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

aa) Erfolg

Zunächst müsste der Erfolg, der Tod des B, eingetreten sein. Ein Mensch ist tot i.S.d. § 212 I StGB, wenn er medizinisch für hirntot erklärt wird. Vorliegend erliegt der B seinen Verletzungen. Der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

(…)

6. Korrekte Darstellung eines Meinungsstreits

- Häufig der Schwerpunkt in Klausuren
- eine eigene, neue Meinung wird von Studierenden nicht erwartet
- Achtung! Es ist ein Fehler einer Meinung nur zu folgen, weil sie die h.M. ist, ohne sie ausreichend zu begründen

MERKE: nur eine Argumentation, die euch überzeugt, kann auch den Korrektor überzeugen

1. Erste Meinung mit Subsumtion & Ergebnis

2. Zweite Meinung mit Subsumtion & Ergebnis

3. Wenn Ergebnisse verschieden, dann Streitentscheid -> Erst hier Argumente abwägen!

6. Korrekte Darstellung eines Meinungsstreits – Beispiel

A zielt in einem gut besuchten Park mit einer geladenen Pistole auf D, um ihn zu töten. Da er jedoch keine Erfahrungen mit dem Umgang mit Waffen hat und ein schlechter Schütze ist, trifft er den in der Menge laufenden B, der zufällig hinter dem D vorbei läuft.

Strafbarkeit des A nach § 212 I StGB ?

A könnte sich zum Nachteil des B, indem er mit der geladenen Pistole auf ihn schoss, nach § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Dazu müsste A vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen aller objektiven Tatbestandmerkmale. Vorliegend wollte der A jedoch nicht den B, sondern den D töten. A handelt bezüglich des Todes des B gerade nicht vorsätzlich.

Jedoch könnte es sich hier um einen Fall der aberratio ictus handeln. Diese liegt vor, wenn der Täter seinen Angriff auf ein von ihm individualisiertes Tatobjekt lenkt (Zielobjekt), der Tötungserfolg jedoch an einem anderen Tatobjekt (Zweitobjekt) eintritt. Vorliegen wollte A den D töten, traf aber zufällig und nicht willentlich den vorbeilaufenden B.

Demnach liegt hier ein Fall der aberratio ictus vor. Fraglich ist jedoch, wie diese rechtlich zu behandeln ist.

aa) Gleichwertigkeitstheorie

Nach der Gleichwertigkeitstheorie soll der Täter, der einer aberratio ictus unterliegt, wegen eines vorsätzlich vollendeten Delikts bestraft werden, solange sich der Vorsatz auf ein gleichwertiges Tatobjekt bezieht. Eine aberratio ictus wäre demnach immer ein unbeachtlicher Irrtum. Vorliegend handelt es sich sowohl bei A, als auch bei B um menschliche Individuen. Demnach würde B mit Vorsatz bezüglich des Todes des B gehandelt haben.

bb) Konkretisierungstheorie

Nach der Konkretisierungstheorie ist eine aberratio ictus stets beachtlich. Der Vorsatz kann dabei nur auf ein bestimmtes Objekt konkretisiert sein. Der A hat vorliegend seinen Vorsatz auf den D konkretisiert. Demnach würde A aufgrund des Fehlgehens der Tat des B ohne Vorsatz handeln. Es käme lediglich eine Bestrafung aufgrund einer fahrlässigen Tatbegehung am getroffenen und einer Versuchsstrafbarkeit am anvisierten Tatobjekt in Betracht.

cc) Vorhersehbarkeitstheorie

Die Vorhersehbarkeitstheorie besagt, dass eine aberratio ictus dann unbeachtlich sei, wenn das Fehlgehen der Tat bei gleichwertigen Tatobjekt vorhersehbar war. Anderenfalls soll nur eine Versuchsstrafbarkeit gegeben sein. Hier schoss A auf den spazierenden D, der unter einer Vielzahl anderer Spaziergängern befand.

Somit war es durchaus vorhersehbar, dass A einen anderen trifft. Somit handelt A nach dieser Theorie vorsätzlich.

dd) Streitentscheid

Da die verschiedenen Theorien zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich. Gegen die Gleichwertigkeitstheorie spricht, dass man den Vorsatz des Täters zu einem Doppelvorsatz aufwertet, was in diesem Fall schwer mit dem verfassungsrechtlichen Analogieverbot vereinbar ist. Auch der Begriff der Vorhersehbarkeit ist dem Fahrlässigkeitsbereich zuzuordnen, die nur schwerlich auf den Vorsatz zu übertragen sind. Auch ist der Begriff für eine genaue Differenzierung zu unbestimmt. Im Gegensatz zur Gleichwertigkeitstheorie trägt die Konkretisierungstheorie der Tatsache Rechnung, dass der Täter seinen Vorsatz auf ein bestimmtes Objekt konkretisiert hat.

Dem A ging es gerade nicht darum irgendeinen beliebigen Menschen zu töten, sondern er konkretisiert seinen Vorsatz auf den D. Wer trotz dessen einen Gattungsvorsatz unterstellt arbeitet mit einer dem Schuldprinzip wiederstreitenden Fiktion.

Im Ergebnis ist damit der Konkretisierungstheorie zu folgen. A handelte nicht vorsätzlich bezüglich des Todes des B. Damit ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt.

(…)

7. Juristische Auslegungsmethoden

- Wenn ein Rechtsbegriff mehrere mögliche Auslegungen zulässt, ist der Zeitpunkt für die **Gesetzesauslegung** gekommen.

Vier klassische Auslegungsmethoden:

- Grammatikalische Auslegung
- Historische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Teleologische Auslegung

7. Juristische Auslegungsmethoden

1. Grammatikalische Auslegung

= hiernach wird eine Norm so ausgelegt, wie es ihrem **Wortlaut** am ehesten entspricht.

- Dabei ist nicht alleine der Alltagssprachgebrauch, sondern auch eine evtl. Fachsprache heranzuziehen
- Auf diese Form der Auslegung ist besonders zu achten

7. Juristische Auslegungsmethoden

2. Historische Auslegung

= hiernach wird die Entstehungsgeschichte oder der historische Wille des Gesetzgebers herangezogen

- historische Auslegung **spielt in der Klausur praktisch keine Rolle**
- beachtet werden muss, dass Gesetze häufig durch Reformen geändert werden, hierdurch wird der geänderte Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht (Wichtig! v.a bei Hausarbeiten)

7. Juristische Auslegungsmethoden

3. Systematische Auslegung

= zielt auf das Verhältnis einzelner Normen zueinander ab. Es muss ein **Bedeutungszusammenhang** zwischen den entsprechenden Normen bestehen

- Blick auf die Überschrift der Norm, die Überschrift des Abschnitts, in dem die Norm steht und auf nahe gelegene Normen

7. Juristische Auslegungsmethoden

4. Teleologische Auslegung

= dabei geht es um die objektive Ermittlung **des Sinn und Zwecks** der Norm

8. Altklausurensammlung

– Auf https://moodle2.uni-leipzig.de/ -> Juristenfakultät -> Altklausurensammlung

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit ☺ Stellt nun gern eure Fragen!

Kontaktdaten der Semesterbetreuung

- E-Mail: **semesterbetreuer-jura(at)uni-leipzig.de**

Darüber hinaus werden regelmäßige **Sprechzeiten** angeboten, jeweils in der **Burgstr. 21 in Raum 1.31**:

- Dienstag, 13-17 Uhr
- Mittwoch, 9-11 sowie 15-18 Uhr
- Donnerstag, 13.30-15.00 Uhr.